

Beantwortung der Großen Anfrage

Betr.: Betreuungszeiten

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Stelz,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum schneidet Neukölln in der Höhe der Betreuungsstunden der Kinder in den Kindertagesstätten Berlinweit am schlechtesten ab?

Nach den statistischen Zahlen von Sen Fin wurden In Neukölln im letzten Jahr **801** Verträge mit einer Betreuungsstundenzahl von **4-5h**, **6.009** Verträge mit einer Betreuungsstundenzahl von **5-7h**, **2.601** Verträge mit einer Betreuungsstundenzahl von **7-9h** und **541** Verträge mit einer Betreuungsstundenzahl von **mehr als 9h** abgeschlossen. Der Anteil an Kindern, deren Eltern angaben, dass in deren Familien kein Deutsch gesprochen wird, liegt bei 4.155 Plätzen. Bezogen auf die Gesamtzahl von insgesamt 9.952 Verträgen entspricht das 41%.

Die Anzahl der bewilligten Betreuungsstunden richtet sich nach verschiedenen Kriterien, die sich an den rechtlichen Grundlagen und den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientieren.

Blickt man auf die soziale Struktur Neuköllns, die sich aus einer Arbeitslosenquote von 27,1 %, der höchsten HartzIV-Dichte in Deutschland und dem niedrigsten Durchschnittseinkommen zusammensetzt, erklärt sich daraus, im Vergleich zu anderen Bezirken mit einer anderen strukturellen Zusammensetzung, die geringere Anzahl der bewilligten Ganztagsbetreuungen (7-9h) bzw. erweiterten Ganztagsbetreuungen (mehr als 9h).

Betrachtet man hingegen die Anzahl der abgeschlossenen Verträge, liegt Neukölln mit 9.952 Verträgen im Jahr 2006 an zweiter Stelle in Berlin.

Frage 2:

Welchen Spielraum hat das Bezirksamt bei der Bewilligung von Betreuungszeiten?

Grundsätzlich haben Kinder nach § 4 Abs. 1 KitaFöG vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch auf eine Halbtagsbetreuung (4-5h), allein aufgrund des Alters. Für die Bemessung werden bei der Entscheidung insbesondere das Alter, der Entwicklungsstand und die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes berücksichtigt.

Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf, der über den zeitlichen Umfang einer Halbtagsbetreuung hinausgeht, oder der für Kinder unter drei Jahren eine Halbtagsbetreuung begründet, kann vorliegen, wenn familiäre, pädagogische und/oder soziale Gründe dafür sprechen.

Familiäre Gründe sind: Erwerbstätigkeit, schulische oder berufliche Ausbildung, Studium, Umschulung oder berufliche Fort- und Weiterbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, Sprach- und Integrationskurse der Erziehungspersonen.

Bei einer bedarfsbegründenden Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KitaFöG (Erwerbstätigkeit und gleichgestellte Tätigkeiten) sind die berücksichtigungsfähigen tätigkeitsbezogenen Abwesenheiten (inklusive Wegezeiten) maßgeblich.

Wenn diese familiären Gründe vorliegen, besteht bei der Bewilligung kein Ermessensspielraum.

Ein Spielraum besteht bei der Höhe der zu bewilligenden Betreuungsstunden, wenn z.B. **pädagogische Gründe** vorliegen, welche in der individuellen Entwicklung des Kindes liegen, z. B. bei Notwendigkeit der Förderung der Sprachintegration des Kindes, Sprach- und anderen Entwicklungsverzögerung, Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten.

Auch bei **sozialen Gründen** oder besonderen oder belastenden Familienverhältnissen wie z.B. eine weitere Risikoschwangerschaft der Mutter, Suchterkrankung der Eltern, nicht nur vorübergehende besondere familiäre Problemlagen, lang andauernde Erkrankung der Erziehungspersonen, ist ein Ermessensspielraum vorhanden.

Frage 3:

Geht das Bezirksamt bei der Bewilligung von Betreuungszeiten ausschließlich nach dem vorgeschriebenen Bedarf bezogen auf die Berufstätigkeit oder spielen auch die Bedürfnisse der Kinder, wie Sprachentwicklung und/ oder Migrationshintergrund, eine Rolle?

Im Bezirk Neukölln gibt es einen hohen Anteil an Kindern, bei denen die Eltern angeben, dass zu Hause kein Deutsch gesprochen wird. Das Jugendamt Neukölln bewilligt der Mehrzahl dieser Kindern statt der rechtlich zugesicherten Halbtagsbetreuung in Höhe von 4-5h eine Teilzeitbetreuung in Höhe von 5-7h mit dem Ziel, diesen Kinder besonders beim Erlernen der deutschen Sprache Unterstützung zu bieten.

Bei der Bewilligung von Betreuungszeiten werden neben dem vorgeschriebenen Bedarf auch die individuellen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt. Bei der Entscheidung über

die Höhe des Betreuungsumfanges werden die besonderen Bedarfe wie die Unterstützung bei der Sprachentwicklung und/ oder den Migrationshintergrund mit einbezogen.

Frage 4:

Wie gedenkt das Bezirksamt die Betreuungszeiten gerade für Kinder mit Migrationshintergrund zu erhöhen?

Mit Hinweis auf die Frage 3 werden bereits über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Betreuungsstunden bewilligt, da die Schwierigkeiten besonders von Kindern mit Migrationshintergrund bekannt sind. Die Entscheidungen über die Höhe des Betreuungsumfanges wird stets auf den Einzelfall bezogen und unter Berücksichtigung der Rechtsansprüche und der individuellen Umstände des Kindes getroffen.

Für eine pauschale Erhöhung der Betreuungsleistung gibt es keine rechtliche Grundlage und das Jugendamt Neukölln sieht sich nicht in der Lage klar von den gesetzlichen Regelungen abweichende Betreuungsumfänge als Neuköllner Sonderprojekt aus dem Neuköllner Haushalt zu finanzieren.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold

Bezirksstadträtin